

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 32-1-ke-se		<b>23/007/06</b>	01.06.2023
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
FiWA	22.06.2023	Kenntnisnahme öffentlich	

### Mitteilungsvorlage

Anliefersituation der Firma Bonduelle, Am Heilbrunnen 136/138  
- Anfrage der Fraktion Die Grünen und Unabhängigen vom 10./21.09.2021 -

### Bezugsdrucksache

21/006/026

### Kurzfassung

Die vom Anlieferverkehr der Firma Bonduelle ausgehenden Lärmbelästigungen sind überwiegend sogenannter anlagebedingter Lärm, welcher in die Zuständigkeit des Kreisumweltamtes fällt. Ungeachtet dessen unterstützt die Stadt das Anliegen der Anwohner, vermeidbaren Lärm zu reduzieren, mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen und Kontrollen der erlassenen Regeln. Das städtische Angebot der Verpachtung eines Ausweichparkplatzes für die Liefer-Lkws in größerer Entfernung von der Wohnbebauung hat das Unternehmen leider nicht angenommen.

### Sachverhalt

Bevor die Verwaltung die Fragen der anfragenden Fraktion beantwortet, schicken wir voraus:

Als kreisangehörige Gemeinde ist die Stadt Reutlingen lediglich für den „verhaltensbedingten“ Lärm zuständig. Der sogenannte „anlagebedingte“ Lärm fällt in die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes. Anlagebedingt ist Lärm, der bei normaler bzw. bestimmungsgemäßer Nutzung von Baulichkeiten, Maschinen oder Anlagen entsteht; so z. B. der Lärm einer Schreinerei, eines Festplatzes oder einer Lüftungsanlage. Verhaltensbedingt ist lediglich der Lärm, der durch Fehlverhalten von Personen entsteht, z. B. Musiklärm aus einer Gaststätte bei geöffnetem Fenster, Grölen oder Schreien von Passanten, störende Haus- und Gartenarbeiten am Feiertag.

Die Lärmproblematik der Firma Bonduelle hat überwiegende Anteile anlagenbedingten Lärmes. Die Liefer-Lkw mit ihren Stromaggregaten zur Kühlung der Ladung werden bestimmungsgemäß betrieben, ebenso auch die Lieferschleusen auf dem Betriebsgelände. Daher hat sich der Landkreis Reutlingen (Bereich Umweltschutzamt/Gewerbeaufsicht) bereits vor etlichen Jahren in die Lärmproblematik eingeschaltet und die Angelegenheit intensiv unter Einbeziehung der Werksleitung bearbeitet. Leider hat dies offenbar immer noch nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Dies liegt auch daran, dass an der fraglichen Stelle der Abstand zwischen dem Betriebsgelände und der Wohnbebauung mit ca. 200 m ausgesprochen gering ist, die Wohnbebauung zum Teil aus Hochhäusern besteht, welche bekanntermaßen besonders lärmempfindlich sind. Wegen der langen Lieferwege sind zudem nächtliche Ankünfte von Lkws auf dem Betriebsgelände nicht ausgeschlossen.

Nun zu den einzelnen Fragen:

1. Auf dem Betriebsgelände gibt es fünf Be- und Entladerampen.
2. Diese Rampen sind mit einer elektrischen Kühlung ausgestattet. Für weitere theoretisch denkbare LKW-Abstellflächen auf dem Firmengelände ist keine elektrische Kühlung installiert.
3. Auf dem Abschnitt der Straße Am Heilbrunnen zwischen dem Gebäude Bonduelle und der Einmündung der Straße im Efeu herrscht zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner nächtliches Parkverbot für Lkw. In den übrigen Teilen der Straße Am Heilbrunnen dürfen Lkw parken und hierbei auch ihre Kühlaggregate betreiben. Durch die Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen und die Straßenverkehrsordnung ist lediglich das unnötige Laufenlassen von Motoren im Stehen verboten. Da der Betrieb dieser Verbrennungsmotoren jedoch dem Betrieb eines Kühlaggregates dient und das Verderben empfindlicher Lebensmittel während etwaiger Wartezeiten verhindert, besteht darin keine Ordnungswidrigkeit.
4. Die Stadtverwaltung hat intensiv nach Möglichkeiten gesucht, die auf ihre Entladung wartenden Lkws abseits der Wohnbebauung unterzubringen und dort mit Strom zu versorgen. Zuletzt hat die Stadt dem Unternehmen eine Fläche an der Kreuzung Am Heilbrunnen / Halskestraße zur Pacht angeboten, damit es dort Stromanschlüsse für evtl. Wartezeiten errichten kann. Dies hat Bonduelle jedoch nach eingehender Prüfung abgelehnt. Gleichzeitig hat die Werkleitung jedoch zugesichert, auf die beauftragten Logistikfirmen im Sinne der möglichst zeitgenauen Lieferung und Reduzierung des Lärmes einzuwirken.

Die Stadtverwaltung wird zudem die Einhaltung des nächtlichen Parkverbotes in der Straße Am Heilbrunnen und in der Zufahrt zum Gelände Bonduelle überwachen, damit sich die der Anfrage zugrundeliegenden Störungen wieder auf ein erträgliches Maß reduzieren.

gez.  
Albert Keppler